

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Angesichts der derzeitigen Corona Lage mit ständig steigenden Fallzahlen wird neuerlich ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen der **Covid-19 Lockerungsverordnung**, BGBl. II Nr. 197/2020 i.d.g.F., hingewiesen.

Es wird ersucht, die Informationen auch den Obmännern der Vereine weiterzugeben.

Abgesehen von den Vorschriften nach der Gewerbeordnung und dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 sind folgende Beschränkungen nach der Covid-19 LV für **Freiluftveranstaltungen** maßgebend:

- **Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:**
max. 200 Personen excl. Veranstaltungspersonal
 - Einzuhalten sind der 1 m Abstand neben den grundlegenden Hygienestandards sowie die Gastronomiebestimmungen nach § 6 Covid-19 LV.

- **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:**
max. 750 Personen excl. Veranstaltungspersonal
 - Einzuhalten sind der 1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. zu nicht zur Besuchergruppe gehörenden Personen neben den grundlegenden Hygienestandards sowie Gastronomiebestimmungen nach § 6 Covid19 LV.
 - Erstellung eines Covid-19 Präventionskonzeptes und Bestellung eines Covid-19 Beauftragten

- **Für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen ab 751 bis 1250 Personen (ab 01.09.2020 bis 10.000):**
Es ist zusätzlich eine Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich.

Zusatz für Fußballspiele:

Nach Auskunft des BMSGPK kann es sich bei einem Fußballspiel nur um eine Veranstaltung mit oder ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze handeln.

Eine Kombination von Stehplätzen und zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist nur zulässig, wenn es zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung zu einer Durchmischung der Personen (jener im Bereich mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und jener im Bereich der Stehplätze) kommen würde (Voraussetzung: strikte Trennung von WC-Anlagen, Bewirtschaftung sowie getrennte Ein- und Ausgänge).

Weiters wird auf die **Homepage des Sozialministeriums** (<https://www.sozialministerium.at/>) hingewiesen, wo weitere Informationen vorhanden sind.

Beilage: Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen